

Satzung der Stadt Strasburg (Um.) über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 „Photovoltaikanlage auf dem ehemaligen Agrarflugplatz“ (Gemarkung Strasburg, Flur 20, Flurstücke 35/5, 35/7, 36/1 (teilweise) und 37/8)

Aufgrund der § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, und der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVBl. M-V S. 344), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. April 2024 (GVBl. M-V S. 110), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom der Bebauungsplan Nr. 8 „Photovoltaikanlage auf dem ehemaligen Agrarflugplatz“, der am 28.04.2023 in Kraft getreten ist, wie folgt geändert:

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 „Photovoltaikanlage auf dem ehemaligen Agrarflugplatz“ ersetzt mit Rechtskraft die Festsetzungen des Bebauungsplans vollständig.

Text (Teil B)

I. Planungsrechtliche Festsetzungen § 9 Abs. 1 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 11 BauNVO Das Sondergebiet Photovoltaikanlage dient der Realisierung einer großflächigen Photovoltaikanlage. Zulässig sind Modultische mit Solarmodulen, die für den Betrieb der Anlage notwendigen Nebenanlagen (Trafo, Wechselrichter) und die Einfriedung.

2. Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB 2.1 Im Sondergebiet Photovoltaikanlage darf die zulässige Grundfläche durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO aufgeführten Grundflächen nicht überschritten werden. Bezugspunkt für die festgesetzten Höhen ist die mittlere Höhe des Meeresspiegels (Höhensystem DHHN 92).

3. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

3.1 Die Modulrand- und Zwischenflächen dürfen nur außerhalb des Zeitraumes vom 01. März bis zu 01. August gemäht werden. Die Schnitthöhe darf 10 cm nicht unterschreiten. Das Mahdgut muss zeitnah entfernt werden. Das Mulchen des Aufwuchses ist nicht zulässig. Auf Düngung, Pestizid- und Herbizidinsatz ist zu verzichten. Alternativ ist eine Schafbeweidung möglich (max. 10 Schafe/ha). 3.2 Im Bereich der Flächen zum Schutz vor Immissionen und zum Anpflanzen sind Blend-/Sichtschutzecken, ausschließlich aus Sträuchern, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Nordseite ist vor Baubeginn zu bepflanzen. Die Pflanzungen dürfen zur Schaffung einer Zufahrt unterbrochen werden. Empfohlen werden folgende Pflanzen: Heister der Arten Traubeneiche, Vogelkirsche, Holzbirne, Holzapfel, Eberesche, Schiele, Pfaffenhütchen, Schneeball, Weißdorn, Strauchhase. Ein Rückschnitt der Sträucher außerhalb der Brutzeit, nach vorheriger Beantragung und Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde (uNB) ist zulässig, wenn die Leistung der PV-Anlage durch die Gehölze beeinträchtigt wird.

4. Geh-, Fahr- und Leitungsrecht § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

4.1 Für die verrohrten Gewässer 2. Ordnung wird ein 6 m breites Leitungsrecht zugunsten des zuständigen Wasser- und Bodenverbandes festgesetzt. Damit die verrohrten Gewässer nicht beschädigt werden, wird gewährleistet, dass in einem 6 m breiten Leitungsrecht möglichst keine Fundamente errichtet werden. Falls dies dennoch erforderlich werden sollte, sind diese Betonfundamente so kurz zu wählen, dass zu keiner Zeit ein Risiko für die Beschädigung der Leitung besteht. Eine Überdeckung der Leitungsrechte mit Modulen ist insoweit möglich, wenn sich der Vorhabenträger verpflichtet, im Schadensfall an der Leitung die Module auf eigene Rechnung zu demonstrieren und nach der Reparatur wieder aufzubauen. 4.2 Für die Stromleitungen der E.DIS Netz GmbH wird ein 3 m breites Leitungsrecht festgesetzt. Hier ist eine Überbauung unzulässig. 4.3 Für die privaten Stromleitungen, die über das Grundstück verlaufen wird ein Leitungsrecht für Dritte festgesetzt. Damit die Kabel nicht beschädigt werden, ist es nicht zulässig innerhalb des Leitungsrechts in den Boden einzudringen. Eine Überdeckung mit Modulen ist zulässig. 4.4 Für die Trinkwasserleitung, die durch den Planungsbereich verläuft, wird ein 3 m breites Leitungsrecht zugunsten des Zweckverbandes für Wasservers- und Abwasserentsorgung Strasburg festgesetzt. Damit die Leitung nicht beschädigt wird, ist es nicht zulässig innerhalb des Leitungsrechts in den Boden einzudringen. Eine Überdeckung mit Modulen ist zulässig.

5. Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

5.1 Um Blendungen der Verkehrsteilnehmer auf der Kreisstraße zu verhindern, wird ein 3 m hoher Erdwall errichtet. 5.2 Es wird eine Heckenpflanzung zur Vermeidung der Blendwirkung auf den Straßenverkehr festgesetzt. Es ist eine Mindesthöhe von 3 m erforderlich. Solange durch die Heckenpflanzung die Sichtunterbrechung noch nicht gewährleistet ist, ist eine blinkdichte Folie an der Einfriedung erforderlich. Daher muss der Zaun in diesem Abschnitt 3 m hoch sein.

II. Örtliche Bauvorschriften § 86 LBauO M-V

1. Abstandsflächen § 86 Abs. 1 Nr. 6 LBauO M-V Der Zaun ist als Einfriedung mit einer Höhe bis 2,5 m zulässig.

III. Nachrichtliche Übernahme

Gemäß § 52 WHG in Verbindung mit dem DVGW-Regelwerk Arbeitsblatt W 101 ist die Durchführung bestimmter Maßnahmen, Tätigkeiten und Bauvorhaben innerhalb der Trinkwasserschutzzone III verboten. Im Einzelnen ist dies im o. g. Regelwerk nachzulesen.

IV. Hinweise

1) Bodendenkmale Wenn während der Erdarbeiten (Grabungen, Ausschachtungen, Kellererweiterungen, Abbrüche usw.) Befunde wie Mauern, Mauerreste, Fundamente, verschüttete Gewölbe, Verfallungen von Gräben, Brunnenröhren, verfüllte Latrinen- und Abfallgruben, gemauerte Fluchtgänge und Erdverfärbungen (Hinweise auf verfüllte Gruben, Gräben, Pfostenlöcher, Brandstellen oder Gräber) oder auch Funde wie Keramik, Glas, Münzen, Urnenscherben, Steinsetzungen, Hölzer, Holzkonstruktionen, Knochen, Skeletreste, Schmuck, Gerätschaften aller Art (Spielsteine, Kämme, Fibeln, Schlüssel, Besteck) zum Vorschein kommen, sind diese gem. § 11 Abs. 1 u. 2 DSchG M-V unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen.

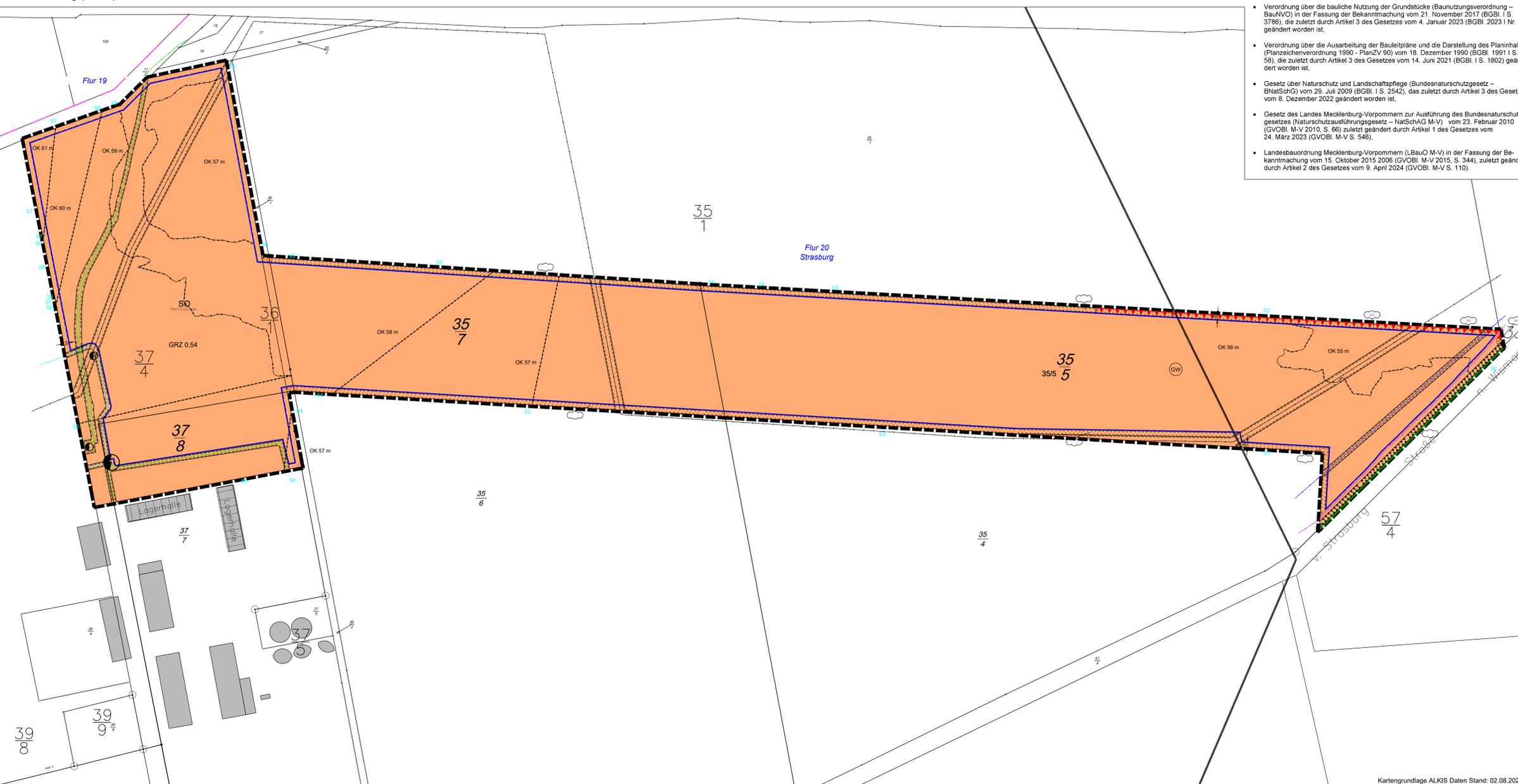
2) Artenschutz Vermeidungsmaßnahmen V1 Um die Tötung und Verletzung von Reptilien im Zuge der Bauarbeiten zu verhindern, sind die Bauflächen vor Baubeginn vom Oktober bis Februar mit leichter Technik von oberirdischen Gehölzbestandteilen zu befreien, zu mähen und zu umzäunen. Der ca. 40 cm hohe Schutzzaun ist mit Fluchttrampeln zu bestücken. Die in die Eimer gelangten Tiere können so das Plangebiet verlassen. Zusätzlich sind die Individuen innerhalb der umzäunten Fläche abzusammeln. Mit der Planung und Durchführung der Maßnahme ist eine fachkundige Person zu betreiben. GGF. ist durch diese eine Ausnahmegenehmigung einzuholen oder ein Baustopp auszusprechen. Die Person ist der uNB vor Baubeginn zu benennen und hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen, an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.

V2 Die Bauarbeiten (Beräumung, Modellierung, Modul- und Zaunaufbau) sind nach dem Absammeln der Zauneidechen, unmittelbar nach Freigabe der Baufläche durch das absammelnde Büro, zu beginnen. Es ist eine ökologische Baubegleitung einzubinden, die das Baufeld weiterhin nach Reptilien absucht, diese von der Fläche absammelt und in Ersatzhabitate verbringt. V3 Brutgeschehen von Bodenbrütern zwischen dem 01. März und 31. August ist durch Vergrämungsmaßnahmen zu verhindern. Die Bauarbeiten sind nach Baubeginn ununterbrochen fortzusetzen, um brutwillige Individuen während der Bauarbeiten von der Fläche zu vergrämen.

3) Externe Kompensationsmaßnahme M1 Auf einem 2,8 ha großen Teil des Flurstücks 135, dem 0,25 ha großen Flurstück 107, dem 0,25 ha großen Flurstück 108 und einem 0,2 ha großen Teil des Flurstücks 121 der Flur 19 der Gemarkung Strasburg (Uckermark) werden insgesamt 3,5 ha Intensivacker gemäß HZE Punkt 2.31 durch spontane Begrünung in Grünland als Mahewiese mit einer dauerhaften naturschutzgerechten Nutzung umgewandelt. Auf der Fläche gleichmäßig verteilt sind vor Baubeginn 20 Sträucher zu Gruppen von je zwei bis drei Stück der Arten Hundrose, Kornelkirsche, Schneeball, Pfaffenhütchen zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Stein- und Sandhaufen gemäß CE1 und 2 sind zu errichten. Aus der Verschneidung üblicher Pflegeverfahren mit den Vorgaben der HZE, resultiert für die extensive Mahewiese folgender Pflegeplan:

Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 "Photovoltaikanlage auf dem ehemaligen Agrarflugplatz" der Stadt Strasburg (Um.)

Planzeichnung (Teil A) M 1 : 1.000



Planzeichenerklärung Festsetzungen 1. Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO 2. Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 10 BauNVO GRZ 0,54 Grundflächenzahl Höhe baulicher Anlagen in ... m über DHHN 92 als Höchstmaß Oberkante OK 54,5 m 3. Überbaubare Grundstücksflächen, Baugrenzen § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO 4. Verkehrsfahrflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB 5. Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB verrohrtes Gewässer 2. Ordnung Privates Mittelspannungsstromkabel Trinkwasserleitung 6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen i. V. m. textlicher Festsetzung Nr. 3.2 und 5.1 Anpflanzen: Sträucher 7. Sonstige Flächen Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen i. V. m. textlicher Festsetzung Nr. 4 Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes i. V. m. textlicher Festsetzungen Nr. 3.2 und 5.1 Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. V. m. textlicher Festsetzung 5.2 Geltungsbereich des Bebauungsplans § 9 Abs. 7 BauGB Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets § 16 Abs. 5 BauNVO

Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB) (GW) Umgrenzung von Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen Zweckbestimmung hier Trinkwasserschutzzone III verrohrtes Gewässer II. Ordnung Mittelspannungsstromkabel der E.DIS Trafo

Hinweise Niederspannungsstromkabel der E.DIS Telekommunikationslinie

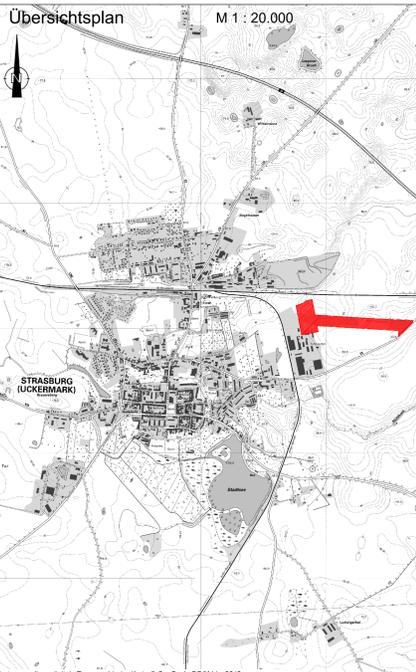
Darstellungen ohne Normcharakter Flurstücksnummer Flurstücksgrenze Flurbezeichnung Gemarkung Höhe gemäß Geoportall M-V

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 07.12.2023. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck im Strasburger Anzeiger Nr. 09/2024 am 19.09.2024.
- Der Vorentwurf des Bebauungsplans sowie die Begründung konnten in der Zeit vom 27.09.2024 bis zum 28.10.2024 im Rathaus eingesehen werden. Zusätzlich waren die Unterlagen im Internet unter www.strasburg.de eingestellt und auf im Bau- und Planungsportal M-V zugänglich. Die Bekanntmachung erfolgte wurde am 19.09.2024 im Strasburger Anzeiger Nr. 09/2024. Zusätzlich waren der Inhalt der Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Strasburg einsehbar und über das Bau- und Planungsportal M-V zugänglich.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 BauGB am 23.09.2024 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Stadtvertretung hat am den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Photovoltaikanlage auf dem ehemaligen Agrarflugplatz“ und die Begründung beschlossen und zur Öffentlichkeitsbeteiligung bestimmt.
- Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Photovoltaikanlage auf dem ehemaligen Agrarflugplatz“ sowie die Begründung mit dem Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wurden in der Zeit vom bis nach § 3 Abs. 2 BauGB im Internet veröffentlicht. Zusätzlich wurden die zu veröffentlichen Unterlagen in der Zeit vom bis im Rathaus öffentlich ausgelegt. Die Entwurfsunterlagen waren in der Zeit vom bis über das Bau- und Planungsportal zugänglich. Die öffentliche Auslegung wurde am im Strasburger Anzeiger Nr. bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung wurde in der Zeit vom bis unter www.strasburg.de im Internet eingestellt. Die Bekanntmachung war in der Zeit vom bis über das Bau- und Planungsportal M-V zugänglich.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

- Die Stadtvertretung hat die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 „Photovoltaikanlage auf dem ehemaligen Agrarflugplatz“ am als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt. Strasburg, den
- Der katastermäßige Bestand am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Liegenschaftskarte durch Digitalisierung der Flurkarte im Maßstab 1:..... entstand. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden. Strasburg, den
- Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Photovoltaikanlage auf dem ehemaligen Agrarflugplatz“ wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen. Strasburg, den
- Der Beschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Photovoltaikanlage auf dem ehemaligen Agrarflugplatz“ durch die Stadtvertretung sowie Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am durch Abdruck im Strasburger Anzeiger Nr., ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten. Strasburg, den

- Der Bebauungsplan basiert u. a. auf nachfolgenden Rechtsgrundlagen:
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.
 - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist.
 - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenvorordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 38), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
 - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist.
 - Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVBl. M-V 2010, S. 66) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVBl. M-V S. 546).
 - Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. April 2024 (GVBl. M-V S. 110).



1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 "Photovoltaikanlage auf dem ehemaligen Agrarflugplatz" der Stadt Strasburg (Um.) Stand: Entwurf Dezember 2024 Planverfasser: Planungsbüro Trautmann